



Beschluss des Stadtrats

vom 12. Januar 2022

Nr. 38/2022

Verkehrsbetriebe, Petition «ÖV-Abo für 1 CHF pro Tag», Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Mit Schreiben vom 4. November 2021 wurden dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe durch das Petitionskomitee, vertreten durch Liv Mahrer und Severin Meier, Unterschriftenbogen mit gemäss eigener Angabe 3206 Unterschriften überreicht. Zur Erreichung der Klimaziele und damit möglichst viele Personen vom Auto auf den ÖV umsteigen, fordern die Unterzeichnenden, dass der Preis für das ZVV-Jahresabonnement für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich auf Fr. 365.– zu senken sei.

Auf Antrag des Stadtrats wird an Liv Mahrer und Severin Meier geschrieben:

Die Petition enthält das identische Anliegen wie die am 16. Juni 2021 eingereichte Motion, GR Nr. 2021/269. Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1049/2021 deren Entgegennahme ab. Die damalige Begründung ist nach wie vor aktuell und wird daher im Folgenden als Antwort auf Ihre Petition wiedergegeben.

Der ÖV ist ein zentraler Baustein für eine klimafreundliche Mobilität. Erschwingliche Preise sind für eine breite Nutzung des ÖV ebenso notwendig wie ein attraktives und leistungsfähiges Angebot, das auf eine ausreichende, stabile Finanzierung angewiesen ist. Aus den nachstehenden Gründen ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Festlegung eines starren Preises von 365 Franken für ein Jahresabonnement der Zone 110 nicht der richtige Weg ist, um die gewünschte Verlagerung weiterer Verkehre auf den ÖV zu erreichen. Ausserdem hat der Stadtrat im Geschäft GR Nr. 2021/256 dargelegt, warum eine selektive Preisermässigung für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Tarife, die mit einer offensichtlich symbolischen Zahl verknüpft sind (365-Franken-Ticket), sind zwar marketingmässig gut vermittelbar, haben aber den entscheidenden Nachteil, dass sie kaum mehr an künftige Anforderungen angepasst werden können. Eine intelligente Steuerung der Nachfrage über tarifliche Modelle würde somit für die Zukunft erschwert und es bestünden kaum mehr Möglichkeiten, die Nutzerfinanzierung bedarfsgerecht zu steuern. Der Stadtrat ist daher der Ansicht, dass symbolisch festgelegte Preise der falsche Weg sind, um die (erwünschte) Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den ÖV zu erreichen.

Generell haben Tarifsenkungen im ÖV aufgrund der unelastischen Nachfrage einen geringen Effekt auf die Nachfrage. Viel wichtiger ist die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten, verlässliche und dichte Takte, moderne und emissionsarme Fahrzeuge, eine intakte Infrastruktur und qualifiziertes Personal. Da bei isolierten Preissenkungen im ÖV in aller Regel weniger neue Kundinnen und Kunden gewonnen werden, als zur finanziellen Kompensation der fehlenden Einnahmen notwendig wären, müssen anderweitige Finanzierungsquellen einspringen. Sofern die ausbleibenden Mittel aus der Nutzerfinanzierung nicht vollumfänglich durch andere



2/3

Finanzierungsquellen ersetzt werden, ist der Effekt auf das Gesamtsystem gar nachteilig und die Attraktivität des ÖV sinkt.

Zum Beispiel von Wien verweist der Stadtrat auf ein Positionspapier des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)¹. Dieses hält fest, dass der Effekt des 365-Euro-Jahrestickets auf die Fahrgastzahlen in Wien «eher gering» war. Die kolportierte Verdoppelung verkaufter Jahreskarten rührte insbesondere daher, dass viele Nutzerinnen und Nutzer – die auch vorher schon den ÖV genutzt hatten – von Einzeltickets zur preisgünstigeren Jahreskarte wechselten. Diese Verlagerungen zwischen den Fahrausweisarten tragen nichts zu einer Veränderung des Modalsplits bei und führen letztlich dazu, dass weniger öffentliche Mittel für einen Ausbau und Qualitätssteigerungen des ÖV-Systems zur Verfügung stehen.

Auch rechtliche Gründe sprechen gegen das vorgebrachte Anliegen. Im Geschäft GR Nr. 2021/256 hat der Stadtrat seinen Antrag auf Ungültigerklärung der Volksinitiative «Gratis ÖV für Züri» dargelegt. Darin wird die Rechtslage geklärt, welche eine selektive Preisermässigung für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich nicht zulässt. Mit dem einheitlichen ZVV-Tarif wird insbesondere das bundesrechtlich vorausgesetzte Gleichbehandlungsgebot gegenüber der Kundschaft gewährleistet. Würden nun im Rahmen dieses Gesamtsystems ausschliesslich im öffentlichen Verkehr des Stadtgebiets Personen mit Wohnsitz in der Stadt Vergünstigungen zugestanden, so bedeutete dies eine doppelte Ungleichbehandlung gegenüber den Personen mit Wohnsitz im übrigen Kanton. Einerseits würde sich die Privilegierung nur auf dem Stadtgebiet auswirken, andererseits könnte sie nur Personen mit Wohnsitz in der Stadt gewährt werden. Diese Differenzierung im Kanton müsste auf sachlichen Gründen beruhen bzw. es müssten ihr rechtlich erhebliche Unterscheidungen zugrunde liegen. Die beschränkte Reichweite städtischer Regelungen stellt keine ausreichende Begründung dar. Ebenso lässt sich aus ökologischen und sozialen Zielsetzungen nicht ableiten, weshalb die entsprechenden Massnahmen auf das Stadtgebiet beschränkt werden sollen. Da somit keine sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung im Kanton ersichtlich sind, verstösst ein solches Anliegen gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Darüber hinaus würden entsprechende kommunale Massnahmen zur unentgeltlichen oder vergünstigten Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs auf Gemeindegebiet der Zuständigkeitsordnung des kantonalen Rechts zuwiderlaufen, die dem ZVV die Tarifhoheit zuschreibt. Daher und aufgrund der abschliessenden kantonalen Regelung des Tarifs können die Gemeinden in diesem Bereich keine eigenen Regelungen treffen und sich nicht auf die Gemeindeautonomie berufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_218/2019 vom 21. Oktober 2019, E. 1.2). Zusammenfassend verfolgt die Petition ein Anliegen, das der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnung zuwiderläuft und damit nicht auf kommunaler Stufe von Gemeinde oder Gemeinderat geregelt werden kann.

Aus sozialpolitischen Gründen und im Sinne der finanzpolitischen Prioritätensetzung hält der Stadtrat einen gezielten Unterstützungsansatz, wie ihn das Postulat GR Nr. 2021/274 («Verbilligung der Kosten für den öffentlichen Verkehr für einkommensschwache Personen oder für Personen, die Unterstützungsleistungen erhalten») vorsieht, für zweckmässiger als die in der

¹ Freifahrt oder 365-Euro-Tickets: Kosten und Wirkung für die Verkehrswende, <https://www.vdv.de/positionspapier-freifahrt-und-365-euro-ticket-vdv.pdf>, zuletzt abgerufen am 6. Januar 2022.



3/3

Petition angestrebte Vergünstigung für die gesamte Stadtbevölkerung. Er ist der Überzeugung, dass sich ein allfälliger städtischer Beitrag für eine Senkung der Abonnementskosten an den Bedürfnissen und Voraussetzungen der betroffenen Menschen ausrichten soll. Die Stadt Zürich kennt mit der ZVV-Legitimations-Karte bereits heute ein Angebot zur zielgruppenspezifischen Vergünstigung des öffentlichen Verkehrs. Die städtisch finanzierte Karte senkt gezielt die Abonnementskosten für Beziehende von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Der Stadtrat ist bereit, im Rahmen des erwähnten Postulats GR Nr. 2021/274 Möglichkeiten zu prüfen, um eine entsprechende Vergünstigung auf andere sozial benachteiligte Gruppen auszuweiten – wozu beispielsweise Sozialhilfebeziehende oder Working Poor zählen. Bei Personen mit tiefem Einkommen macht die Mobilität einen nicht zu vernachlässigenden Teil der monatlichen Ausgaben aus, zugleich ist diese für Schule, Beruf und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar. Deshalb sind Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für sozial benachteiligte Gruppen zu prüfen. Die gezielte Vergünstigung ist aus Sicht des Stadtrats eine mögliche Massnahme zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe dieser Menschen.

Der Stadtrat bedauert, dass Ihr Anliegen aus den dargelegten Gründen nicht unterstützt werden kann. Unabhängig davon werden wir uns auch zum Schutz des Klimas dafür einsetzen, den ÖV weiter zu stärken.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und durch Zuschrift an Liv Mahrer und Severin Meier.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti